

Information zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, zur Gratis-Jahresvignette und der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Menschen mit Behinderungen

Bitte beachten Sie, dass in diesem Informationsschreiben aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht sämtliche mögliche Sachverhalte und Konstellationen angeführt werden und im Einzelfall spezielle Regelungen gelten können.

I. Rechtslage für die motorbezogene Versicherungssteuer und die Gratis-Vignette seit 1. Dezember 2019

Seit dem **1. Dezember 2019** gilt sowohl für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer als auch für die Gratis-Jahresvignette für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Begünstigungen) eine gemeinsame Rechtslage. Um den Zugang zu erleichtern, werden die Verfahren für beide Begünstigungen bei den **Zulassungsstellen** gebündelt. Außerdem werden die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme weitestgehend vereinheitlicht:

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für **ein** Fahrzeug zu, wenn

- das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges 3,5 Tonnen nicht übersteigt,
- das Fahrzeug ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zugelassen ist;
Achtung: ab 29. November 2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch – im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft – gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden (siehe unten),
- diese Menschen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ (im Folgenden: „Behindertenpass“) haben und
- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, steht Ihnen für dieses Fahrzeug in der Regel auch eine **Gratis-Jahresvignette** zu (nicht jedoch für Motorräder).

Je nachdem, ob Sie die Begünstigungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 in Anspruch genommen haben oder ab diesem Datum erstmalig in Anspruch nehmen, müssen Sie Folgendes beachten:

Wenn Sie erstmalig ab dem 1. Dezember 2019 die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen

Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann ein Ansuchen auf Befreiung **eines** Fahrzeuges von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf Zurverfügungstellung einer Gratis-

Jahresvignette in jeder für die Zulassung des Fahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden. Die Zuständigkeit der Zulassungsstelle richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Im Rahmen des Ansuchens bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Formular, dass das Fahrzeug ausschließlich oder vorwiegend von Ihnen oder für Ihre Zwecke verwendet wird. In der Zulassungsstelle wird außerdem Folgendes geprüft:

- Gibt es einen gültigen Behindertenpass mit entsprechender Eintragung?
Dies geschieht automatisch, Sie müssen Ihren Behindertenpass also nicht vorlegen. Die Zulassungsstelle erhält ausschließlich die Information, dass Ihnen eine Befreiung zusteht, jedoch **keine Information über Ihre Behinderung** selbst.
- Unterliegt das Fahrzeug den Begünstigungen?
Beispielsweise unterliegen Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer, sondern der Kraftfahrzeugsteuer, weshalb eine Befreiung beim Finanzamt geltend gemacht werden muss. Für diese Fahrzeuge besteht zudem kein Anspruch auf eine Gratis-Jahresvignette.
- Werden die Begünstigungen bereits für ein anderes Fahrzeug in Anspruch genommen?
Da die Begünstigungen ausschließlich für **ein** Fahrzeug (ausgenommen Wechselkennzeichen, siehe unten) zustehen, fallen die Begünstigungen beim bisherigen Fahrzeug weg, wenn Sie für ein anderes Fahrzeug beansprucht werden.
- Ist ein Fahrzeug auf mehrere Personen zugelassen?
In diesem Fall stehen die Begünstigungen nur zu,
 - wenn alle Personen, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen (alle Personen verfügen über einen Behindertenpass) oder
 - wenn zumindest eine dieser Personen die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister).

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen werden Ihr KFZ-Haftpflichtversicherer und die ASFINAG automatisch darüber informiert, dass die Begünstigungen zustehen. Es wird keine motorbezogene Versicherungssteuer durch den KFZ-Haftpflichtversicherer vorgeschrieben und das Kennzeichen des Fahrzeuges wird in die Vignettenevidenz der ASFINAG übernommen, womit diesem Fahrzeug eine kostenlose digitale Jahresvignette zuerkannt wird. Sie müssen daher **selbst keine weiteren Schritte** unternehmen.

Ab dem 1. Dezember eines Jahres können Sie auf der Website <https://evidenz.asfinag.at> die Gültigkeit Ihrer digitalen Jahresvignette für Ihr Kfz-Kennzeichen für das Folgejahr abfragen. Alternativ können Sie die Service-Hotline der ASFINAG unter 0800 400 12 400 kontaktieren. Bitte bedenken Sie, dass Ihre Jahresvignette – falls vorhanden – noch bis 31. Jänner des Folgejahrs gültig ist. **Bitte überprüfen Sie jedenfalls vor Ablauf der Gültigkeit der Jahresvignette, ob Ihre Jahresvignette für das Folgejahr bereits eingetragen ist!**

Achtung: Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansuchens in der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu, auch wenn Sie den Behindertenpass bereits früher bekommen haben.

Sie können das Ansuchen auf Befreiung aber bereits dann stellen, wenn Sie den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses beim Sozialministeriumservice eingebracht haben, aber noch keine positive Erledigung erhalten haben. Ihr Ansuchen auf Befreiung wird dann **für 2 Jahre in Evidenz gehalten** und die Befreiung automatisch rückwirkend zuerkannt, sobald der Behindertenpass vorliegt.

Hinweis: Die ASFINAG hat Ihnen auf Antrag den Preis einer oder mehrerer Jahresvignetten, die Sie nachweislich auf das für Sie zugelassene Kraftfahrzeug erworben haben, ab dem Kalenderjahr zurückzuerstatten, in dem die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit“ in Ihrem Behindertenpass gegolten hat.

Wenn Sie bereits vor dem 1. Dezember 2019 begünstigt waren

Wenn Sie bereits vor dem 1. Dezember 2019 die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch genommen haben und Ihnen die Klebevignette oder ein Freischaltungscode zugeschickt wurde, **müssen Sie grundsätzlich nichts unternehmen**, da die Daten automatisch in das neue System übernommen wurden. Ihnen wird

- weiterhin keine motorbezogene Versicherungssteuer für das befreite Fahrzeug vorgeschrieben und
- keine Klebevignette oder Freischaltungscode zugesandt, sondern automatisch jenem Fahrzeug eine digitale Jahresvignette zugewiesen, das von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist.

Achtung: Wollen Sie die digitale Jahresvignette für ein anderes Fahrzeug in Anspruch nehmen, müssen Sie ein entsprechendes Ansuchen in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle stellen, da die beiden Begünstigungen nur für dasselbe Fahrzeug beansprucht werden können.

Wenn Sie bisher eine Klebevignette bzw. einen Freischaltungscode beantragt und zugesandt bekommen haben, aber noch keine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch genommen haben, müssen Sie ein Ansuchen in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle stellen.

Besondere Sachverhalte

Befristung

Wurde Ihnen ein Behindertenpass befristet ausgestellt, fällt die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer mit Ablauf der Befristung automatisch weg und die Steuer wird ab diesem Datum vorgeschrieben. Die Gratis-Jahresvignette gilt bei Ablauf der Befristung noch bis zum 31. Jänner des Folgejahres weiter. Denken Sie daher daran, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine Verlängerung des Behindertenpasses beim Sozialministeriumservice zu beantragen.

- Wird die Verlängerung vor dem Ablauf der Befristung wirksam und der Behindertenpass damit nahtlos verlängert, brauchen Sie keine weiteren Schritte setzen.
- Ab dem **29. November 2021** gilt: Wird die Verlängerung des Behindertenpasses nicht vor dem Ablauf der Befristung wirksam, wird für Sie automatisch ein neues Ansuchen gestellt. Wird anschließend die Verlängerung des Behindertenpasses gewährt, wird auf dieses Ansuchen zurückgegriffen und die Befreiung neu zuerkannt. Sie brauchen in diesem Fall keine weiteren Schritte setzen.
Achtung: Wird der Behindertenpass in diesen Fällen mit einer zeitlichen Lücke zwischen dem Auslaufen der Befristung und dem neuen „gültig ab“ Datum ausgestellt, muss die motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Zeitraum geleistet werden.

Wechselkennzeichen

Werden mehrere Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen betrieben, die die Voraussetzungen erfüllen, gelten die Begünstigungen für alle unter dem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeuge.

Fahrzeugwechsel

Bei Abmeldung des Fahrzeuges wird die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer beendet. Die Gratis-Jahresvignette gilt noch bis zum 31. Jänner des Folgejahres weiter. Bei der Anmeldung eines neuen Fahrzeuges muss ein neues Ansuchen auf die Begünstigungen in der Zulassungsstelle gestellt werden.

Gratis-Jahresvignette für elektrisch angetriebene Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge)

Ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) sind grundsätzlich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und können deshalb nicht automatisch in das neue System übernommen werden. Wenn Sie die Gratis-Jahresvignette für ein Elektrofahrzeug in Anspruch nehmen möchten, muss trotzdem ein Ansuchen bei einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Vollmacht

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

Ausweis gem. § 29b StVO (Parkausweis)

Seit dem 1. Dezember 2019 ist die Beantragung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer mit einem Ausweis gem. § 29b StVO (Parkausweis) **nicht mehr möglich**. Als Nachweis der Behinderung gilt nun **ausschließlich** die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass.

Wenn Sie schon vor dem 1. Dezember 2019 die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer aufgrund eines Ausweises gem. § 29b StVO (Parkausweis) beantragt haben, müssen Sie, um auch die Gratis-Jahresvignette in Anspruch nehmen zu können, in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle einen Wechsel auf Ihren Behindertenpass beantragen.

Zulassungsbesitzgemeinschaften

Wenn ein Fahrzeug auf mehrere Personen zugelassen ist, stehen die Begünstigungen nur zu,

- wenn alle Personen die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen (alle Personen verfügen über einen Behindertenpass) oder
- wenn zumindest eine dieser Personen die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister).

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- die Landesstellen des Sozialministeriumservice für Fragen zum Behindertenpass: siehe <https://www.sozialministeriumservice.at> => Zum Kontakt des Sozialministeriumservice
- die ASFINAG für Fragen zur Vignette: 0800 400 12 400

II. Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) seit 30. Oktober 2019

Seit 30. Oktober 2019 werden Fahrzeuge von der NoVA befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden. Um den Zugang zu erleichtern, wurden mit 1. Juli 2021 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weitestgehend mit der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer verknüpft:

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Befreiung ist, dass bescheinigt wird, dass der Mensch mit Behinderung für das Fahrzeug die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nimmt.

Bitte beachten Sie, dass nur der Erwerb **eines** Fahrzeuges von der NoVA befreit ist. Eine Ausnahme besteht für Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen.

Achtung: Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderung selbst oder der Fahrzeughändler ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert oder es sich um ein zuvor von der NoVA befreites Fahrzeug handelt.

Bei Erwerb eines Fahrzeuges bei einem **inländischen Fahrzeughändler** sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

1. Der Fahrzeughändler hat nach Hinweis auf die Inanspruchnahme der Befreiung das Fahrzeug ohne NoVA zu liefern. Auf der Rechnung ist ein Vermerk über die Inanspruchnahme der Befreiung anzuführen.
2. Der begünstigte Erwerber hat nun die Zulassung des Fahrzeuges zu veranlassen. Zudem ist ein Ansuchen um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen.
3. Die Zulassungsstelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gewähren und eine Bescheinigung über deren Inanspruchnahme ausstellen.
4. Die Bescheinigung muss dem Fahrzeughändler innerhalb von zwei Wochen ab der Lieferung vorgelegt werden.

Wird die Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Befreiung dem Fahrzeughändler nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist vorgelegt, muss der Erwerber des Fahrzeuges die Bescheinigung beim zuständigen Finanzamt vorlegen oder eine Anmeldung über die zu entrichtende NoVA (mittels Formular NoVA 2) einreichen.

Der Fahrzeughändler hat in seine Aufzeichnungen aufzunehmen:

- die Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer;
- den Namen und die Anschrift des Menschen mit Behinderungen;
- die Art, Marke und Type des Kraftfahrzeuges samt Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN).

Beim Fahrzeughändler müssen Sie die Nachweisdokumente **im Original** vorlegen, da die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert werden muss.

In **anderen Fällen**, etwa beim **Import eines Fahrzeuges** aus dem Ausland, sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Nach der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank durch einen Generalimporteur oder eine Landesprüfstelle, ist ein Antrag auf Freischaltung (Formular NoVA 4) mit Hinweis auf die Inanspruchnahme der Befreiung beim Finanzamt einzubringen.
2. Der begünstigte Erwerber hat nun die Zulassung des Fahrzeuges zu veranlassen. Zudem ist ein Ansuchen um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen.
3. Die Zulassungsstelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gewähren und eine Bescheinigung über deren Inanspruchnahme ausstellen.
4. Die Bescheinigung muss dem Finanzamt innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zulassung vorgelegt werden. Außerdem muss ein Antrag auf Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank (Formular NoVA 4) eingebracht werden.